



Foto: fotolia.com, © Jürgen Fährle



Finanzstrafnovelle

Allheilmittel Selbstanzeige stark lädiert

Bisher konnte man bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen durch Einbringung einer Selbstanzeige eine Strafe für verkürzte bzw. hinterzogene Abgaben vermeiden. Wichtig war dabei nur, dass eine inhaltlich korrekte und gemäß den gesetzlichen Merkmalen vollständige Selbstanzeige vor dem Beginn von Verfolgungshandlungen bzw. vor einer dem Anzeiger bekannten Entdeckung eingebracht und die Abgaben rechtzeitig bezahlt wurden. In einem solchen Fall waren dann nur die damit aufgedeckten, ohnehin längst fälligen Steuerschulden ohne weitere Strafzuschläge nachzuzahlen.

Seit letztem Herbst hat sich das geändert, wie folgt:

- Eine wiederholte Selbstanzeige betreffend denselben Abgabenspruch (das sind bestimmte Abgaben für einen bestimmten Zeitraum wie z. B. die Einkommensteuer 2012) führt nicht mehr zur Straffreiheit. Ganz egal, ob die Selbstanzeige vorsätzlich, fahrlässig oder gar komplett unverschuldet unvollständig erstattet wurde, eine weitere nachträgliche Selbstanzeige entfaltet keine strafbefreiende Wirkung mehr.
- Eine voll strafbefreiende Selbstanzeige anlässlich einer Steuerprüfung ist in der bisherigen Form nur noch bei leichter Fahrlässigkeit möglich.
- Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist bis zum Beginn einer Prüfung zwar weiterhin eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung möglich, allerdings kommt es dabei neuerdings zu einem Strafzuschlag zwischen fünf und dreißig Prozent. Der Zuschlag ist von der Höhe des verkürzten Steuerbetrages abhängig wie folgt:

bis	33.000,-	5 %
bis	100.000,-	15 %
bis	250.000,-	20 %
über	250.000,-	30 %

Zu betonen ist, dass diese Zuschläge keine Strafen darstellen, weil juristisch eben kein Straftatbestand vorliegt.

Da der Zuschlag aber zu bezahlen ist, wird sich der Betroffene dennoch bestraft fühlen.

Die Möglichkeit, sich mit Geld Unbescholtenheit erkaufen zu können, mutet paradox an und ob nun Strafe oder Zuschlag – so mancher wird das letztendlich als Wortklauberei empfinden.

- Hat die Steuerprüfung bereits begonnen, so ist eine strafbefreiende Selbstanzeige für

vorsätzliche Steuerhinterziehungen gar nicht mehr möglich (Sperrwirkung). Das war allerdings bisher auch schon so.

Tipp: Zur Vermeidung eines Strafzuschlages wird nunmehr besonders auf den Zeitpunkt des eigentlichen Beginnes der maßgeblichen Steuerprüfung und auf eine sensible Formulierung im Hinblick auf den Verschuldungsgrad zu achten sein.



v. l.: Stb. Dr. Verena Maria Erian, Stb. Mag. Eva Messenlechner, Stb. Raimund Eller